

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehende Finanzordnung (FO) des *Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V.* (SSV) regelt in Ergänzung der §2.2 und §6.3 der Satzung die Kassen- und Vermögensverwaltung des SSV und der SSJ. Ergänzend gibt sich die SSJ eine eigene Finanzordnung.
- 1.2 Alle zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§2 Haushaltsplan

- 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§4 Satzung).
- 2.2 Der Generalversammlung des SSV ist jährlich vom Schatzmeister ein vom Geschäftsführenden Vorstand (GFV) gebilligter Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf soll bis zur ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres erstellt werden. Die Amtsinhaber teilen dem Schatzmeister auf Anfrage ihre Wünsche für das kommende Jahr bis spätestens zum 31.12. des ablaufenden Jahres mit.
- 2.3 Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten. Die Einzelansätze erfolgen nach dem Kontenplan des SSV.
- 2.4 Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes müssen sich grundsätzlich ausgleichen.
- 2.5 Durch den Haushaltsplan wird der Schatzmeister ermächtigt, Ausgaben bis zu der jeweils vorgesehenen Höhe des einzelnen Etatansatzes ohne weiteren Beschluss zu leisten.
- 2.6 Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit dies mit Verwendungsaufgaben vereinbar ist.
- 2.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Die Deckung der Ausgaben muss gesichert sein.

§3 Zahlungsverkehr

- 3.1 Der gesamte Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit über die Geschäftsstelle des SSV abzuwickeln.
- 3.2 Jede Rechnung bzw. jeder Ausgabenbeleg ist vor Anweisung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- 3.3 Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.

§4 Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung

- 4.1 Der Schatzmeister hat der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlussbericht vorzulegen.
- 4.2 Die Kassenführung ist jährlich bis spätestens 6 Wochen vor der Ordentlichen Generalversammlung zu prüfen. Hierzu ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren. Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt schriftlich und ist dem Präsidium bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der GV vorzulegen.
- 4.3 Der Materialwart führt ein *Inventarverzeichnis*.

§5 Auslagererstattung

- 5.1 Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des *Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V.* werden entstandene Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes erstattet.

§6 Ergänzende Bestimmungen

- 6.1 Weitere Bestandteile dieser Finanzordnung sind die *Beitragsordnung (BO)*, die *Reisekostenordnung (RKO)*, die *Honorarordnung (HO)*, die *Zuschussordnung (ZO)* sowie der *Preis- und Startgeldkatalog (PSK)*.

§7 Inkrafttreten

- 7.1 Diese Finanzordnung tritt am 15.12.2004 in Kraft und löst ab diesem Tag die bisher gültige Finanzordnung ab.

§1 Mitgliedsbeiträge

- 1.1 Gemäß §16 der SSV-Satzung werden von den Mitgliedern Beiträge, die von der GV festgesetzt werden, erhoben.
- 1.2 Die Mitgliedsbeiträge betragen:
 - für Mitglieder *bis* 18 Jahre : 4,60 €
 - für Mitglieder *über* 18 Jahre : 12,24 €
- 1.3 Die Beiträge werden aufgrund der Alphasliste zum 15.01. bzw. aufgrund der Meldung des Vereins an den LSVS zum 15.01. eines jeden Jahres von den Vereinen erhoben.
- 1.4 Die angeforderten Beträge sind von den Vereinen bis zum **1.5.** eines jeden Jahres an den SSV zu zahlen.

§2 Vorläufige Spielberechtigungen (VSB)

- 2.1 Für jede VSB muss folgender Beitrag gleichzeitig an den SSV entrichtet werden:
 - bis zum **1.5.** bei Mitgliedern bis 18 Jahre : 4,60 €
 - bis zum **1.5.** bei Mitgliedern über 18 Jahre : 12,24 €
 - nach dem **1.5.** bei Mitgliedern bis 18 Jahre : 2,30 €
 - nach dem **1.5.** bei Mitgliedern über 18 Jahre : 6,12 €
- 2.2 Für Mitglieder, die **ab dem 2.5.** neue Spielgenehmigungen erhalten (Vereinswechsel), sind ebenso Beiträge zu entrichten:
 - nach dem **1.5.** bei Mitgliedern bis 18 Jahre : 2,30 €
 - nach dem **1.5.** bei Mitgliedern über 18 Jahre : 6,12 €
- 2.3 Eine Einzelmitgliedschaft ist aufgrund der Satzung nicht möglich.
- 2.4 Verfahren zur Beantragung einer VSB:

Der Verein, der für eine(n) neuen Spieler(in) eine VSB benötigt, muss einen Antrag an den Passstellenleiter des SSV und an den 1.Landesspielleiter stellen. Nach Genehmigung wird der anfallende Beitrag vom Schatzmeister in Rechnung gestellt.
- 2.5 Die Abmeldung eines Spielers bzw. einer Spielerin erfolgt dadurch, dass die entsprechenden Spielerdaten **der SSV-Geschäftsstelle und** dem Sachbearbeiter für Passwesen und DWZ zugesandt werden. Diese Liste muss vom 1. Vorsitzenden des jeweiligen Vereins unterzeichnet sein.

Bereits für dieses Mitglied bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Auslagen gilt der Grundsatz der *Sparsamkeit*.
- 1.2 Die im Folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden. Abweichungen nach oben erfordern einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands.
- 1.3 Voraussetzung für eine Auslagenerstattung ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Schatzmeisters zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.
- 1.4 Größere Auslagen sind umgehend, kleinere möglichst bis zum Jahresende abzurechnen. Grundsätzlich ist ein Beleg vorzulegen. Ausschlussstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der *30. Januar* des folgenden Jahres. Danach geltend gemachte Auslagen werden nicht erstattet.
- 1.5 Diese RKO gilt nur für *Inlandsreisen außerhalb des Saarlandes*. Bei Reisen ins Ausland gilt die Amtliche Reisekostenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bei Fahrten innerhalb des Saarlandes mit einem privaten PKW werden EURO 0,22 je km gezahlt. Je zusätzlich mitgenommene Person werden EURO 0,02 erstattet.
- 1.6 Reisen im Sinne dieser RKO sind Reisen über mindestens 40 km vom Wohnort bzw. Dienstort entfernt, die vom Präsidenten (gewählte Funktionäre) bzw. vom Geschäftsführenden Vorstand (sonstige Personen) in Absprache mit dem Schatzmeister genehmigt worden sind.
- 1.7 Diese RKO gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des *Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V.*.

§2 Auslagen für Reisen

- 2.1 Allgemeine Regelungen
 - 2.1.1 Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten. Höhere Kosten (z. B. Flugkosten zur Vermeidung längerer Abwesenheit) sind ggf. zu begründen und erfordern einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands.
- 2.2 Fahrtkosten
 - 2.2.1 Fahrtkosten werden nur in Höhe der Bundesbahnkosten 2. Klasse (einschließlich Zuschläge) erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen und werden bei der Kostenerstattung auf jeden Fall zugrunde gelegt.
 - 2.2.2 Bei Benutzung eines privaten PKW werden 0,22 € je Kilometer gezahlt. Für die Mitnahme jeder weiteren Person werden 0,02 € je Kilometer erstattet. Übersteigen die auf alle Personen bezogenen Gesamtkosten die nach 2.2 abrechenbaren Gesamtkosten um mehr als 100,- €, ist eine Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
 - 2.2.3 Für die notwendige Benutzung anderer Verkehrsmittel kann die jeweils kostengünstigste Klasse abgerechnet werden.
- 2.3 Tagegelder
 - 2.3.1 Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei Reisen im Auftrage des Vorstands durch nachstehende Pauschalbeträge ersetzt:

<i>Reisedauer</i>	<i>Eintägige Reise</i>	<i>Mehrtägige Reise</i>	(jeweils steuerfreie Beträge).
6-8 Stunden	5,00 €	6,50 €	
8-10 Stunden	8,50 €	11,50 €	
10-12 Stunden	14,00 €	18,00 €	
über 12 Stunden	15,50 €	23,00 €	

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzungen betragen:

15% für Frühstück	2,25 €	3,45 €
30% für Mittagessen	4,65 €	6,90 €
30% für Abendessen	4,65 €	6,90 €

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom vollen Tagegeldsatz.

2.4 Übernachtungsgelder

Das pauschale Übernachtungsgeld beträgt 20,00 € je Übernachtung. Notwendige höhere Kosten werden gegen Beleg erstattet.

2.5 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z.B. Straßenbahn, Taxi, Gepäck, Platz- und Bettkarten, Parkgebühren) werden gegen Beleg erstattet.

§3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten ab dem **9.5.2007** in Kraft.

Hinweis

Ein Formular zur Reisekostenabrechnung kann auf der Geschäftsstelle des *Saarländischen Schachverbands 1921 e.V.* angefordert werden.

§1 Allgemeines

- 1.1 Der GFV des SSV legt auf Vorschlag des *Ausschusses für Ausbildungsfragen* (siehe §5 der HO) die Referentenhonorare für die im SSV tätigen Trainer und Schiedsrichter fest.
- 1.2 Das Entgelt erfolgt nach Unterrichtseinheiten. (1 UE = 45 min).
- 1.3 Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Referenten per Auftrag. Dazu ist das offizielle Formular (erhältlich über die Geschäftsstelle) zu verwenden. Der Auftrag muss mindestens die Anzahl der zu leistenden Stunden und das verabredete Honorar gemäß dieser Honorarordnung enthalten. Das unterschriebene **Auftragsformular und die Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer** ist der Abrechnung in Kopie beizulegen.

§2 Honorarsätze

2.1 Honorare für Trainer

A-Trainer	1 UE = 20,00 €
B-Trainer	1 UE = 15,00 €
C-Trainer	1 UE = 10,00 €
D-Trainer	1 UE = 7,50 €

2.2 Honorare für Schiedsrichter

Internationaler Schiedsrichter	1 UE = 20,00 €
Nationale Schiedsrichter	1 UE = 15,00 €
Regionale Schiedsrichter	1 UE = 10,00 €
Turnierleiter	1 UE = 7,50 €

- 2.1 Für Prüfungsaufsicht und -durchführung sowie Prüfungsvor- und -nachbereitung wird auf allen Ebenen und für alle Lizenzinhaber, gleichgültig welcher Art und Stufe, ein Stundenhonorar von 7,50 € erstattet.

§3 Nichtlizenzierte Referenten

- 3.1 Die Honorare nicht lizenzierter Referenten werden vom Lehrwart in Absprache mit dem Schatzmeister festgelegt.
- 3.2 Die Fahrkostenabrechnung der Referenten erfolgt nach der jeweils gültigen RKO des SSV.

§4 Lehrgangsgebühren

- 4.1 Die Lehrgangsgebühr für Lizenzbewerber (Schiedsrichter/Trainer) beträgt mindestens 25,00 €.
- 4.2 Die Gebühren für Kaderlehrgänge richten sich nach den Gesamtkosten und werden mit der Ausschreibung festgelegt.

§5 Ausschuss für Ausbildungsfragen

- 5.1 Dem Ausschuss für Ausbildungsfragen gehören folgende Funktionsträger des SSV an:
Lehrwart des SSV (Vorsitz), Jugendlehrwart, Leistungssportreferent des SSV, Leistungssportreferent der SSJ.

§6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung wurde vom Präsidium am **9.5.2007** beschlossen und tritt ab **9.5.2007** in Kraft.

§1 Allgemeines

- 1.1 Der SSV gewährt zur Förderung des Schachsportes an seine Mitgliedsvereine sowie an einzelne Mitglieder finanzielle Zuschüsse als Beitrag zu entstandenen Kosten.
- 1.2 Die Höhe des Zuschusses wird vom GFV festgesetzt. Die Zuschusshöhe wie die Gewährung von Zuschüssen überhaupt ist abhängig von der Finanzlage des SSV sowie von den in §2 festgelegten Kriterien, die im Einzelfall vom GFV geändert werden können.
- 1.3 Ein Verein erhält für höchstens ein ausgerichtetes Turnier im Jahr einen Zuschuss gemäß dieser Zuschussordnung (ZO).
- 1.4 Erfolgreiche Teilnahmen an Deutschen Meisterschaften können gemäß *Leistungssportkonzeption des LSVS* bezuschusst werden. Die Antragsstellung an den LSVS muss nach den geltenden Bestimmungen über die Geschäftsstelle erfolgen.

§2 Bezuschussung

2.1 Zuschussfähig sind:

- Vereinsjubiläen
- ausgerichtete offene, überregionale, ein- oder mehrtägige Turniere
- Fahrtkosten zu überregionalen Veranstaltungen des SSV oder des DSB

2.1.1 Vereinsjubiläen können bezuschusst werden. Für die Höhe des jeweiligen Zuschusses sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- Jugendarbeit
- Unterstützung der Verbandsarbeit
- Organisation von Verbandsturnieren
- Vorstandsmitgliedschaft im Verband
- Zahlungsmoral des Vereins

2.1.2 Offene, überregionale, eintägige Turniere: Der Zuschuss wird vom GFV festgesetzt.

2.1.3 Offene, überregionale, mehrtägige Turniere: Die Höhe des Zuschusses wird vom GFV festgesetzt. Überregional bedeutet, dass mehr als 50% der Teilnehmer von anderen Vereinen kommen.

2.1.4 Fahrtkosten (s. auch RKO): Fahrtkostenzuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen des SSV oder des DSB können gewährt werden. Berechnungsgrundlage bilden die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Kosten. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen. Zuschüsse von anderer Seite sind anzurechnen.

2.2 Über sonstige Zuschüsse oder Sonderfälle, die hier nicht erfasst sind, entscheidet der GFV.

§3 Antragstellung

3.1 Die Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Ergebnislisten bei Turnieren und sonstige Belege, aus denen die Kosten ersichtlich sind, müssen vorgelegt werden. Ebenso muss die Bankverbindung angegeben werden.

3.2 Für die Anträge gelten folgende Fristen (Datum des Poststempels):

- 2 Monate vor dem Jubiläum, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Jubiläumsjahres
- in allen sonstigen Fällen bis spätestens 30 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung
- Turniere müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Geschäftsstelle gemeldet werden.

3.3 Wird dem Antrag nicht oder nicht in voller Höhe entsprochen, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

§4 Inkrafttreten

4.1 Diese ZO tritt am 9.5.2007 in Kraft und löst ab diesem Tag die bisher gültige ZO ab.

Ungültig – neuer Katalog wird bei Vorliegen eingearbeitet!

Turnier	Unterteilung	Preisgeld	Bemerkung
SEM		1250 €	
	<i>MAT</i>	500 €	
	<i>MBT</i>	195 €	
	<i>MVT</i>	150 €	
	<i>AT</i>	120 €	
	<i>BT</i>	105 €	
	<i>CT</i>	90 €	
	<i>DT</i>	90 €	
SMM			
	<i>LL</i>	60 €	
	<i>VBL</i>	50 €	
	<i>BL</i>	80 €	2 x 40 €
	<i>KL</i>	120 €	4 x 30 €
	<i>AK</i>	100 €	4 x 25€
	<i>BK</i>	60 €	4 x 15 €
SPMM		280 €	4 Plätze (100/80/60/40)
SPEM		190 €	4 Plätze (70/50/40/30)
SSMM	A - Grp.	190 €	4 Plätze (70/50/40/30)
	B - Grp.	115 €	3 Plätze (50/35/30)
SSEM		190 €	4 Plätze (70/50/40/30)
SBMM	A - Grp.	190 €	4 Plätze (70/50/40//30)
	B - Grp.	115 €	3 Plätze (50/35/30)
SBEM		190 €	4 Plätze (70/50/40/30)
Summe	Einzelwettbewerbe		1830 €
Summe	Mannschaftswettbewerbe		890 €
Gesamtbetrag			2720 €

Ungültig – neuer Katalog wird bei Vorliegen eingearbeitet!

Turnier	Startgeld	Bemerkung
S E M	8,00 €	
SMM		
- LL - KL	25,00 €	
- A Kl	20,00 €	
- B Kl	15,00 €	
OSW	15,00 €	
SPMM	12,00 €	
SPEM	6,00 €	
SSMM	12,00 €	
SSEM	6,00 €	Jugend oder Frauen 3,00 €
SBMM	12,00 €	
SBEM	6,00 €	Jugend oder Frauen 3,00 €